

Satzung

Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Türnich, Rosentalstr.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Türnich, Rosentalstr.“
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen-Türnich, Rosentalstraße.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Kerpen in Türnich, Rosentalstraße. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.

§ 6

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Der Beschluss des Vorstandes ist unverzüglich dem Mitglied mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheides an Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben.
4. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft. Bis zu diesem Beschluss ruht die Mitgliedschaft.
5. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt und Ausschluss durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben wird.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres voll und für das Eintrittsjahr zeitanteilig zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 1. und 2. Kassierer.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. In diesem Fall bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger aus dem Mitgliederkreis.
6. Sofern nicht vereinsinterne Entscheidungen anstehen, sollen
 - Der Schulleiter oder sein Stellvertreter und
 - Der Schulpflegschaftsvorsitzende oder sein Stellvertreter und
 - Der Lehrerratsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Lehrer

der Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Kerpen in Törnich mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.

§ 12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 1000,- oder zur Aufnahme eines Kredits, durch den die Summe aller zu der Zeit aufgenommenen Kredite den Betrag von DM 1000,- übersteigt.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. Einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Kalendermonaten.
2. In der nach Abs. 1 b einzuberufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr im Voraus gewählten Rechnungsprüfer haben ihren Jahresbericht ebenfalls vorzulegen.

§ 14

Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 15

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) und über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung oder über Satzungsänderungen einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.

§ 16

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Kerpen in Türnich, Rosentalstraße, - derzeit die Stadt Kerpen -, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen muss in jedem Falle den Grundschulkindern der Kerpener Ortsteile Türnich und Balkhausen zugutekommen.

Vorsitzende/r:

Stellvertreter/in:

Schriftführer/in:

1. Kassierer:

2. Kassierer: